Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 13 (1925)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adreßänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten
Erscheint monatlich • Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten • Erscheint monatlich
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exempl. pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weitere Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, 15. Juli 1925 **Nr. 7** **13. Jahrgang**

Zum Genossenschaftsrecht.

Zulässigkeit einer Beschränkung der persönlichen subsidiären Haftbarkeit der Genossenschafter auf eine maximale Haftungssumme.

Im Artikel 689 des schweizer. Obligationenrechtes ist bestimmt, daß grundsätzlich die sämtlichen Mitglieder einer Genossenschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften, wenn in den Statuten nicht eine Bestimmung aufgenommen ist, durch welche die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ausgeschlossen wird, und diese Bestimmung gehörig veröffentlicht wird. Die Haftbarkeit ist eine subsidiäre, in dem Sinne, daß die Genossenschafter so weit haften, als die Gläubiger in dem Genossenschaftskonkurse zu Verlust gekommen sind. Der diesem Artikel vorausgehende, 688, schafft die Möglichkeit, eine solche Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, wonach jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausgeschlossen und bestimmt werden kann, daß dafür nur das Vermögen der Genossenschaft allein haftbar sei. Diese Ausschließung der Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder muß durch das Handelsamtsblatt veröffentlicht werden.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen hat nun gefolgert werden wollen, eine beschränkte Haftung der Genossenschafter nach außen sei im Rahmen des schweizer. Obligationenrechtes nicht möglich. Das Obligationenrecht regle ausdrücklich nur zwei Arten der Genossenschaft, in Artikel 688 die Genossenschaft mit Ausschluß jeder persönlichen Haftung, in Artikel 689 jene mit unbeschränkter, solidarischer, allerdings bloß subsidiärer Haftbarkeit. Zwischenformen der Genossenschaft mit teilweiser Beschränkung der Haftpflicht im Sinne von Artikel 689 des Obligationenrechtes seien durch das Gesetz nicht vorgesehen und deshalb ausgeschlossen.

Früher hatte man sich in Theorie und Praxis fast allgemein zu dieser Ansicht bekannt. In neuerer Zeit hat dann aber auch die gegenteilige Auffassung ihre Vertreter gefunden, namentlich mit der Begründung, daß im heutigen Wirtschaftsleben ein Bedürfnis nach Zwischenformen zwischen der vollen Solidarhaftung des Artikel 689 und dem Ausschluß jeder persönlichen Haftbarkeit der Genossenschafter nach Artikel 688 vorhanden ist. In einer großen Anzahl von Fällen sind Registereintragungen verlangt worden, die solche Zwischenformen aufweisen; diese vielfache Inanspruchnahme der Haftungsform weist auf das praktische Bedürfnis hin. Eine Gefährdung der Rechtssicherheit muß aus einer Zulassung der beschränkten persönlichen Haftung nicht befürchtet werden, da ja die bezügliche Statutenbestimmung ins Handelsregister eingetragen und im Handelsamtsblatt veröffentlicht werden muß, um nach außen gegen Dritte, Gläubiger, Gültigkeit zu haben. Im Grunde handelt es sich auch lediglich um eine Verstärkung des vom Gesetze erlaubten Mindestmaß von Garantie, daß allein das Vermögen der Genossenschaft haftbar sei. In diesem Sinne hat das luzernische Obergericht geurteilt in einer Reihe von Prozessen, die aus der Zahlungsunfähigkeit der Wirtegenossenschaftsbrauerei Gütsch entstanden waren.

In einem neueren Urteil des Bundesgerichtes vom 24. Okt. 1923 hat sich nun dasselbe erstmals ebenfalls zu dieser Streitfrage geäußert und dieselbe damit für unsere Gerichte endgültig abgeklärt und entschieden, und zwar im Sinne der Zulässigkeit dieser Zwischenform der Haftung. Das auch für andere Fragen des Genossenschaftsrechtes sehr interessante bundesgerichtliche Urteil führt darüber aus: „Die Frage der Zulässigkeit einer Beschränkung der persönlichen subsidiären Haftbarkeit der Genossenschafter gegenüber den Gläubigern für den Konkursverlust auf eine maximale Haftungssumme läßt sich nicht verneinen, obwohl das O. R. in Art. 688 und 689 nur Genossenschaften mit voller oder dann aber ohne jegliche persönliche subsidiäre Haftbarkeit der Genossenschafter gegenüber den Gläubigern vorsieht. Es hat sich nämlich gezeigt, daß mit diesen beiden Genossenschaftsformen nicht auszukommen ist, und es sind denn auch seit Jahrzehnten in großer Zahl Genossenschaften mit beschränkter persönlicher subsidiärer Haftbarkeit der Genossenschafter gegründet und in das Handelsregister eingetragen worden. (Vergl. Bericht über die Revision der Titel 24 bis 33 des O. R., dem Schweizerischen Justizdepartement erstattet im März 1920, S. 157). In der Tat steht der rechtlichen Anerkennung dieses Lebensbedürfnisses nichts entgegen, da das Gesetz die Beschränkung der persönlichen subsidiären Haftbarkeit der Genossenschafter gegenüber den Gläubigern auf eine maximale Haftungssumme nicht verbietet und sie eigentlich auch nur ein Plus gegenüber dem Ausschluß jeglicher persönlicher Haftbarkeit darstellt, das sich mit dem Wesen der Genossenschaft ebensowohl vereinbaren läßt wie der Ausschluß selbst. Der Revisionsentwurf sieht denn auch in Art. 822 eine solche beschränkte subsidiäre Haftung der Genossenschafter ausdrücklich vor."

Während die sämtlichen dem „Verband schweizerischer Darlehenskassen" angeschlossenen Ortskassen Genossenschaften mit unbeschränkter persönlicher Haftpflicht ihrer Mitglieder sind und nach den Verbandsstatuten nur unter der Bedingung aufgenommen werden, daß sie ihre sämtlichen Mitglieder zu solidarischer Haftbarkeit verpflichten, ist der Verband selber als eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung gebildet und so ins Handelsregister eingetragen, wobei die persönliche Haftbarkeit der angeschlossenen Genossenschaften (Kassen) für die Verbindlichkeiten des Verbandes oder der angeschlossenen Genossenschaften untereinander ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im Verband haftet für die Verbindlichkeiten desselben dessen eigenes Vermögen und sodann das Grundkapital, bestehend in den einbezahlten bezw. pflichtigen Geschäftsanteilen (auf die Bilanzsumme der angeschlossenen Kassen pro jedes angebrochene 100.000.— Fr. ein Geschäftsanteil von 1000.— Fr.) und dazu noch die weitere Haftung bis auf den doppelten Betrag der pflichtigen Geschäftsanteile. Wir haben es also beim „Verband schweiz. Darlehenskassen" mit einer Genossenschaft zu tun, die eine solche Zwischenform der Haftung in ihren Statuten vorsieht, wie sie nun durch den erwähnten bundesgerichtlichen Entscheid ausdrücklich als zulässig erklärt worden ist. Dr. St.

Die Anlage von Versicherungsgeldern in der Landwirtschaft.

Seitdem die ausländischen Versicherungsgesellschaften zufolge Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen in der Schweiz so ziemlich abgewirtschaftet und das Vertrauen verloren haben, ist der Zugang bei den schweizerischen Gesellschaften außerordentlich groß. Und es ist recht so. Dadurch werden auch bedeutende Summen von Prämiengeldern, die früher ins Ausland wanderten im Lande blei-

ben und was zu erwarten ist, der inländischen Volkswirtschaft nutzbar gemacht. Es ist dies umso begrüßenswerter, als damit die zirkulierende Geldmenge im Inland vergrößert und der Kreditzins nach dem ehernen Gesetz von Angebot und Nachfrage nach unten beeinflußt wird. Zu diesem wichtigen finanziellen und allgemein wirtschaftlichen Punkt gesellt sich nun aber spez. für die Landwirtschaft ein weiterer und das ist die Notwendigkeit der direkten Nutzbarmachung der vom Lande kommenden Prämiengelder in der Landwirtschaft selbst.

Die großen Kapitalien konzentrieren sich bekanntlich nicht auf dem Lande, sondern in den Städten und Industriezentren. Wenn nun dazu durch die auch in bäuerlichen Kreisen immer zahlreicher werdenden Versicherungen fortgesetzt viel Geld an die Sitze der Versicherungsgesellschaften abwandert, anderseits aber der reguläre Rückfluß bescheiden ist, so wird der Kapitalmangel auf dem Lande vergrößert, sofern die Gesellschaften die Prämiengelder nicht auch in entsprechendem Umfange bei ländlichen Geldinstituten oder direkt in bäuerlichen Hypothekarkredit anlegen. In dieser Beziehung darf unbedingt von unsern Gesellschaften mehr als bisher erwartet werden. Große Prämiensummen wandern alljährlich für Mobiliarversicherungen, Lebensversicherungen, Hagelversicherungen etc. vom Land ab und müssen in guten Schuldtiteln, Wertschriften etc. angelegt werden. Wenn man aber z. B. das Wertschriftenportefeuille einer ersten schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft durchgeht, findet man wohl Schuldtitel der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Städten, von Industrieunternehmungen, auch von ausländischen Städten und Bahnunternehmungen, aber nur weniger im besonderen Dienste der Landwirtschaft stehender Geldinstitute. Wenn man zudem noch weiß, daß jene Gesellschaft von ihrem Reservefond von über 200 Millionen Franken nur wenige Millionen im ländlichen Hypothekarkredit investiert hat, kann man sich eines gewißen Unbehagens nicht erwehren, zumal ja 1. Hypothekartitel auf ländlichem Grund und Boden eine prima Sicherheit darstellen. Und wenn auch die Rendite nicht 5½—6 Prozent beträgt, verdient die Anlage eben wegen ihrer besondern Bonität und dem Wegfall von Emmissionsstempel und Couponsteuer doch besondere Beachtung. Würden sich die Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen etc. in erheblichem Maße um gute Bodenbriefe interessieren, so könnte ganz ruhig auf den projektierten eidg. Pfandbrief, an dem eigentlich niemand recht Freude hat, verzichtet werden. Um für alle Zeiten und Eventualitäten die einbezahlten Versicherungsgelder wertbeständig sicher zu stellen, ließe sich im beidseitigen Interesse noch die Stipulierung auf der Goldbasis in Erwägung ziehen. Das neue Zivilgesetz hat in den Inhaberschuldbriefen und in der Gült zweckmäßige Mobilisationshypotheken geschaffen. Zweifelsohne wollte der Gesetzgeber dabei auch die Finanzierung des ländlichen Hypothekarkredites erleichtern und wieder vermehrtes Interesse beim Privatkapitalisten, bei Versicherungsgesellschaften etc. für Grundpfanddarlehen wecken und so der seit den 80er Jahren anhaltenden Tendenz des Uebergangs 1. Hypotheken von Privaten an Banken eine rückläufige Bewegung geben. Diesen Interventionen entgegenzukommen, scheint uns eine besondere Aufgabe der schweizerischen Versicherungsgesellschaften zu sein, über deren Erstarkung und zunehmenden Leistungsfähigkeit wir uns nur freuen können.

Die Wünschbarkeit entsprechender Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Anlage von Versicherungsgeldern wird auch im Auslande betont. So klagt man z. B. auch in Deutschland über mangelnde Zuführung, unterläßt aber nicht, gleichzeitig und sogar auf halbamtlichem Wege Korrekturen in die Wege zu leiten. Das landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt, Zeitschrift für das gesamte Raiffeisentum in Berlin, das Organ von zirka 8000 Raiffeisenvereinen schreibt hierüber in einer letzten Nummer:

„Die Anlage von Versicherungsgeldern in der Landwirtschaft war von seiten der Versicherungen in den letzten Jahren leider ziemlich unterblieben. In einer Sitzung, die kürzlich im Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung mit den interessierten Kreisen stattfand, wurde seitens der Landwirtschaft als auch seitens der Reichsbank es als erstrebenswert bezeichnet, daß künftig mehr als bisher der zurzeit ganz besonders kreditbedürftigen Landwirtschaft Gelder durch Beleihung ländlicher Grundstücke zugeführt würden. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat nunmehr neue Richtlinien für die Anlage der Prämien-Reservefonds herausgegeben. Danach können auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch benützten Grundstücken Beleihungen in der Höhe stattfinden, in der sie nach den Beleihungsgrundsätzen der unter Staatsaufsicht stehenden Realkreditinstitute zugelassen werden. Hoffentlich machen die Versicherungsgesellschaften reichlich Gebrauch von der Möglichkeit der Anlage der Prämien-Reservefonds in der Landwirtschaft, damit die trostlose Kreditlage der Landwirte von dieser Seite wenigstens einige Erleichterungen erfährt."

Es darf wohl angenommen werden, daß unsere Versicherungsgesellschaften sowohl im Interesse solider Verwertung der Prämiengelder aber auch zwecks Mehrung der Sympathie für den Versicherungsgedanken unter der Landbevölkerung diese schon öfters erwähnten Momente nicht unberücksichtigt lassen. Auch das Landvolk darf erwarten, daß das von ihm erworbene erarbeitete Kapital in erster Linie seinen Interessen nutzbar gemacht werde. Billiges Entgegenkommen und volles Verständnis gegenüber den berechtigten Wünschen der Landwirtschaft wird auch am ehesten geeignet sein, den Gedanken der Schaffung eigener Versicherungsgesellschaften für die Landwirtschaft, wie dies z. B. in Deutschland mit großem Erfolge geschieht, zu zerstreuen.

Aus süddeutschen Raiffeisenverbänden.

Nicht selten hat man sich in schweizerischen Raiffeisenkreisen bei Anlaß des Valutazerfalls in Deutschland über das Schicksal der dortigen Raiffeisenkassen interessiert. Vielfach ist befürchtet worden, daß die Schwesterorganisationen im Lande Vater Raiffeisens mit in den Strudel hineingezogen und von der Bildfläche verschwinden werden. Dem ist nun glücklicherweise nicht so. Wohl ist auch an ihnen, wie an allen Geldinstituten die Valutakatastrophe nicht spurlos vorübergegangen, aber in ihrem Bestand wurden sie dank der Treue ihrer Mitglieder nicht gefährdet und die Zeit, wo deutsche Energie das Werk wieder zur vollen Blüte bringen wird, scheint heute schon nicht allzu fern zu sein. Niedergang infolge höherer Gewalt und Aufstieg aus eigener Kraft spricht u. a. auch aus dem jüngst erschienenen Jahresbericht des Raiffeisenverbandes von Nürnberg. Der Bericht schreibt u. a.: Die Folgen des Währungszusammenbruches im Jahre 1923 traten 1924 in voller Klarheit in Erscheinung. Das Werk von Jahrzehnten mühsamer Arbeit war zerstört und es schien anfänglich oft als ob in manchem Verein nicht einmal mehr das Fundament tragfähig für einen Neubau sei. Die Lähmung vom betäubenden Schlage wich aber von der Mehrzahl der Vereine schon in den ersten Monaten des Berichtsjahres. Dort wo die Erkenntnis mangelte, daß enger Zusammenschluß notwendiger als je sei, schweißte das Kreditbedürfnis von selbst die Zagenden zusammen und ließ sie die unveränderte Bedeutung der Raiffeisenkassen erkennen.

Die Entwicklung des Verbandes war im 32. Jahr seines Bestehens recht befriedigend. 39 Raiffeisenkassen und 9 Betriebsgenossenschaften wurden neu gegründet. Ende 1924 waren 558 Raiffeisenvereine und 111 Betriebsgenossenschaften, also rund 700 Sektionen im Verbande vereinigt. Die Bankabteilung verzeichnete einen Umsatz von 119 Millionen Goldmark oder mehr als im letzten Friedensjahr. Im Gegensatz zu den Banken und Sparkassen, die teilweise 7 Prozent Zins und mehr monatlich verlangten, hielten sie die Raiffeisenkassen in wesentlich tiefern Grenzen.

Wie bei den meisten ausländischen Verbänden ist auch dem Nürnberger eine Warenabteilung angegliedert, sodann eine Geräte- und Maschinenabteilung, ferner eine Zuckerabteilung, verschiedene Lagerhäuser, eine elektrotechnische Beratungs- und Prüfungsstelle und eine Abteilung für Landsiedelung und Gütervermittlung.

Alle Abteilungen offenbaren ein erfreuliches Wiedererwachen, das mit einem kräftigen Anfang des Wiedererstarkens des ländlichen Genossenschaftswesens das Geschäftsjahr abschließt. Die deutschen Raiffeisenmänner haben zum Vorbild, das sie bei der ursprünglichen Einführung der Raiffeisenvereine den ausländischen Freunden gegeben haben, neuerdings Musterbeispiele und zwar heroischen Zusammenhaltens in schwerster Zeit hinzugefügt und so Glauben und Vertrauen in die hehre Raiffeisenidee mächtig gestärkt.

In der Erkenntnis, daß Raiffeisenvereine Kinder der Not sind und die genossenschaftliche Selbsthilfe die einzig brauchbare Stütze des ländlichen Mittelstandes ist, war nicht nur im vorgenannten Verbande die Gründungstätigkeit in letzter Zeit besonders rege, sondern auch die übrigen, in einigen Punkten abweichenden Ge-

nossenschaftsgebilde erweitern sich zusehends. So meldet der Bayrische Landesverband pro 1925 67 Zugänge, worunter 39 Darlehenskassen. Jüngst hat er die 3600. Genossenschaft aufgenommen.

All das läßt darauf schließen, daß nicht nur neues Leben aus den Ruinen emporsteigt, sondern daß das deutsche Raiffeisentum einer wahren Blüteperiode entgegengeht.

Die Geldmarktlage.

In den Sommermonaten ist der Geldmarkt in der Regel am ruhigsten und die Geldflüssigkeit am größten. So auch dieses Jahr. Die Spannung vom letzten Herbst hat schon im Frühjahr nachgelassen um gegen den Sommer hin einer vermehrten Disponibilität an kurzfristigem Geld Platz zu machen. Auffallenderweise ist es aber nur das kurzfristige (2—6 Monat) Geld das erheblich billiger geworden ist, während ein entsprechender Rückgang des Zinssatzes für langfristiges Geld bisher ausblieb. Wohl sind nun wieder sämtliche Kantonlbanken und fast alle Großbanken zum 5%igen Obligationentypus zurückgekehrt und auch die ländlichen Kleininstitute sind gefolgt, sodaß bei soliden Unternehmen fast allgemein nurmehr 5% für Anlagen auf 3—5 Jahre vergütet werden, während 5¼ % bis in die letzte Zeit hinein üblich waren. Damit ist wieder die Basis vom Sommer 1924 erreicht, während der Sparzinsfuß fast allgemein ¼ % höher ist als damals und bis Ende 1925 kaum eine Aenderung erfahren dürfte. Deshalb und weil die vielen 5¼—5½ %igen Anlagen das Zinsenkonto für längere Zeit nicht unerheblich belasten, ist mit einer allgemeinen Reduktion der Schuldnerzinse vorläufig noch nicht zu rechnen. Die schon im Juni erfolgte vorzeitige Umwandlung der erst im September fälligen 6 % Bundes-Kassescheine läßt darauf schließen, daß man die Lage im Bundeshaus für den Herbst eher ungünstiger beurteilt. Während Bund und Kantone ihre neuen Anlagen gegenwärtig zu 5 % und etwas unter pari „an den Mann" bringen, müssen erste Industrieunternehmen fortgesetzt 6 % bewilligen.

Wenn die kurzfristigen Gelder etwas billiger geworden sind, dürfte dies nicht zuletzt auf den namhaften Zugang von Fluchtkapitalien aus Frankreich und Italien zurückzuführen sein, wo die Währungen in letzter Zeit starke Einbußen erlitten haben und somit das Vertrauen in den eigenen Staat wesentlich geschmälert wurde. Solche Kapitalien verschwinden aber bei veränderter Lage im Ursprungsland ebenso rasch wie sie gekommen sind und eignen sich deshalb keinesfalls für den langfristigen Hypothekarkredit.

So sehr eine Verbilligung des Geldes an und für sich wünschenswert und im Interesse unserer Volkswirtschaft zu begrüßen wäre, so ist vor unüberlegtem Abbau und nachheriger rasch folgender Wiedererhöhung zu warnen. Leider hat nun die Gesamtheit unter der letzten Herbst durch das bekannte Vorgehen einzelner Großbanken heraufbeschworenen Steigerung zu leiden. Die Erfahrung hat aber auch reichlich gelehrt, daß besonders in ländlichen Kreisen die steten Schwankungen fast mehr beunruhigen als eine viertelprozentige Zinsfuß-Erhöhung.

Wenn auch die bisherigen Witterungsverhältnisse etwelche Kapitalbildung aus dem Produktenerlös auf den Herbst erwarten lassen, wäre es schon wegen dem fast völligen Ausbleiben namhafter Obsterträgnisse unrichtig, auf starken Geldzufluß gegen Ende Jahres zu spekulieren und deshalb die Darlehensgewährung allzu freigebig zu gestalten. Die fortwährend erkennbare Besorgnis für hinreichende Liquidität in maßgebenden Finanzkreisen ist auch für die kleinen ländlichen Geldinstitute ein Fingerzeig, der Zahlungsbereitschaft stetsfort besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sich vor allem die Bewegungsfreiheit nicht durch den langfristigen Hypothekarkredit rauben zu lassen.

Der belgische „Boerenbond".

(Eingesandt.)

Eine ganz ähnliche Bruderorganisation wie unsere schweizerischen Raiffeisenkassen, stellt in Belgien der sogenannte „Boerenbond" dar, nur, daß dieser letztere noch viel straffer, ausgedehnter und umfassender ist als die Raiffeisenkassen.

Der belgische „Boerenbond" verdankt sein Entstehen dem Werke Raiffeisens. Schon früh wurden die belgischen Bauern auf diese edle und segensreiche Gründung des Rheinischen Bürgermeisters aufmerksam und erkannten in dieser Gründung ein treffliches Mittel, um auch ihre vielfach bedrängte und gefährdete Lage zu heben und zu verbessern.

Wie der schweizerische Raiffeisenverband der glücklichen Initiative von HH. Pfarrer und Dekan Traber in Bichelsee seine ersten Anfänge verdankt, so hat auch in Belgien ein katholischer Geistlicher dieses segensreiche Werk eingeführt, das im Laufe der Jahre und Jahrzehnte zum mächtigen Bollwerk eines freien und glücklichen Bauerntums in den Niederlanden emporgewachsen ist. Man muß förmlich staunen, wenn man sieht, welch eine gewaltige und großartige Tätigkeit die belgische Bauernorganisation entfaltet. Vieles können auch wir noch von ihr lernen.

Das flämische Wort „Boerenbond" bedeutet so viel als „Bund der belgischen Bauern". (Boer = Bauer, bond = Bund.)

Kürzlich brachten die belgischen Zeitungen die Nachricht vom Tode des letzten Präsidenten, des vielverdienten Ministers des Ackerbaues, namens Hellepurte. Die Beerdigungsfeierlichkeiten für den Verstorbenen waren ein deutlichr Beweis dafür, wie sehr das wackere Land- und Arbeitervolk den Präsidenten ehrte und liebte.

Es sei auch an dieser Stelle etwas Weniges über den „Boerenbond" mitgeteilt; denn er zeigt in leuchtenden Farben, wie viel Großes und Herrliches und Ideales erreicht werden kann, wenn man mit Mut und Vertrauen die starke Waffe des solidarischen Zusammenschlusses, übereinstimmend mit den Zeiten und Umständen, in die Hände nimmt. Der „Boerenbond" bewahrheitet auch auf herrliche Weise das Sprichwort: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott!" Die belgischen Bauern haben gekämpft und — gesiegt; jetzt genießen sie die kostbaren Früchte ihres Sieges, die großen Erfolge ihres Kämpfens und Schaffens, die Früchte nämlich ihres Bauernbundes.

Der „Boerenbund" wurde im Jahre 1890 von dem Pfarrer Mellaert gegründet. Jetzt umfaßt der Bund 1120 Gemeinden mit 93,889 Mitgliedern. Diese Mitglieder sind meistens Familienhäupter, sodaß der Bund eigentlich nicht eine Vereinigung von Einzelindividuen, sondern von ganzen Familien ist; doch werden auch Alleinstehende aus wohl begreiflichen Gründen in den Bund zugelassen. In Löwen, wo der Bund seinen Sitz und seine Zentrale hat, beschäftigt er ungefähr 340 Angestellte und Funktionäre, darunter einen Advokaten, Ingenieure, Chemiker und andere Spezialisten, sodaß der Bund eine der gewaltigsten und großartigsten Bauernorganisationen von ganz Europa ist. Es ist äußerst interessant und lehrreich, durch die Büros und Arbeitsräume, Schullokale des Bundes einen Rundgang zu machen. Der Fremde, besonders der Schweizer wird sehr freundlich aufgenommen.

Es braucht wohl nicht näher erwiesen zu werden, daß der Bund einen beruflichen und ökonomischen Zweck hat: Schutz, Verteidigung, Entwicklung und technischen, intellektuellen und ökonomischen Fortschritt der Landwirtschaft.

Unter den Bedingungen, welche zur Mitgliedschaft zum „Boerenbond" zulassen, lautet Art. 6, daß man die Religion, die Familie und das Eigentum als Grundlagen der Gesellschaft anerkennen und sein Betragen diesen Prinzipien unterordnen müsse."

Die Institution verfolgt ökonomisch-soziale Ziele. Und die Erfolge, die sie errungen, sind wirklich über jedes Lob erhaben.

Der Raum gestattet nicht, näher darauf einzugehen und die vollbrachte Arbeit und die unterstützten Werke eingehend zu schildern: es genügt, auf die regelmäßigen Veröffentlichungen des „Boerenbond" hinzuweisen, auf die Studiengelegenheiten, auf die Kurse der Hauswirtschafterinnen, auf die Interventionen bei den öffentlichen Gewalten, auf die Hilfe bei Arbeitsunfähigkeit, beim Tode eines Mitgliedes usw. usw.

Schließen wir mit einem kurzen Hinweis auf die verschiedenen Institutionen des „Boerenbond": 1. der Bund der Pächter mit 447 Kreisen und 46,310 Mitgliedern; 2. der Bund der Gemüsehändler (zur Pflege und zum Verkauf des Gemüses); 3. die Agentur des Kaufs und Verkaufs zum Unterhalt von Tieren, Maschinen und zur Hebung der Fruchtbarkeit; 4. die Milchgeschäfte (157 angegliederte); 5. die Zentral-Kreditbank; 6. die Lebens-, Feuer- und Hagelversicherungen; 7. die Versicherungskasse der belgischen Bauern; 8. die Wohltätigkeitsvereinigung, welche seit dem Waffenstillstand bis heute zehntausend Hektaren verwüstetes Land wieder urbar gemacht hat, sowie dreitausend Hektaren in anderen Teilen des Landes.

Auf diese Weise wird dem Lande unsagbar großer Segen zuteil, im leuchtenden Glanze der christlichen Idee der Solidarität, der wahren Brüderlichkeit und des heroischen Opfers.

Das Jubiläum von Bichelsee.

Die schlichte Erinnerungsfeier an der Geburtsstätte der schweiz. Raiffeisenkassen vom 26. April ds. J. ist in weitern Kreisen vermerkt und die große Bedeutung der dort verwirklichten Idee in verschiedenen, besonders landwirtschaftlichen Blättern gewürdigt worden. In besonders trefflichen Sätzen hat dies auch der thurg. Bauernsekretär, Hr. Nat.-Rat Meili, im „Ostschweiz. Landwirt" getan, wo er schreibt:

„Ein Jubiläum in Bichelsee. Wir können nicht jedesmal öffentlich Notiz nehmen, wenn ein Verein sein 25jähriges Bestehen feiert. Aber bei der Darlehenskasse Bichelsee muß man eine Ausnahme machen. Ihr 25. Geburtstag, den sie kürzlich gefeiert hat, hat für weitere Kreise Anrecht auf Interesse und ein freundliches Wort. Es ist heute nicht mehr eine große Tat, eine genossenschaftliche Darlehenskasse zu gründen. Deshalb nicht, weil man weiß, daß diese Institute sich bewährt haben. Man kann auf das Beispiel von 350 solcher Kassen und auf eine Erfahrung von einem Vierteljahrhundert abstellen. Aber als um die Jahrhundertwende die Bichelseer mit ihrem wackern Pfarrer Traber an der Spitze die erste Raiffeisenkasse gründeten, da konnten sie auf nichts abstellen als auf die eigene Kraft, auf das gegenseitige Vertrauen und auf einen unversieglichen Idealismus, der an das endliche Gelingen jeder guten Sache glaubt. Dabei war ein harter Kampf zu bestehen gegen Vorurteile, Antipathie und Konkurrenzneid. Wie mächtig sind diese Hindernisse heute noch? Wie unendlich viel mächtiger waren sie damals? Es war daher eine Tat, eine Tat von seltener Größe, um so größer vielleicht für manchen, als sie im „hintersten" Thurgau beschlossen und in Angriff genommen wurde. Ein Heroismus mußte den ersten Vorstand beseelt haben, den Pfarrer, den Schulmeister, den Sticker. Und es war deshalb nur recht und billig, daß der Verband Schweizerischer Darlehenskassen an das Fest derer von Bichelsee den Präsidenten des Aufsichtsrates und den Verbandssekretär abordneten, um den einfachen Leuten dahinten zu danken für das Vorbild und Beispiel, das sie ihren heutigen dreieinhalbhundert jüngern Schwestersektionen im Schweizerland vorgelebt haben. Dank, Gruß und Glückwunsch auch unsererseits. M."

Sektionen.

Dozwil. Unter gewaltiger Beteiligung wurde hier am 1. Juli Grundbuchverwalter Schoop beerdigt, der einem heimtückischen Leiden im Alter von erst 36 Jahren erlag. Die Nekrologe der Tagesblätter ehren in ihm den pflichttreuen, stets zugänglichen Beamten, den besorgten Gatten und Vater, den guten rechtschaffenen Menschen.

Für uns kommt hinzu sein Wirken bei der Gründung der Darlehenskasse Dozwil und Umgebung und die seitherige Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, bei dessen Verhandlungen seine reichen Erfahrungen oft ausschlaggebend waren.

Die Betätigung in seinem Amte ließ ihn schon lange vor Gründung der Kasse die Wünschbarkeit eines solchen örtlichen Kreditinstitutes erkennen, da ja gerade das Amt eines Grundbuchverwalters geeignet ist, oft tiefe Blicke in die Nöten der hier Vorsprechenden zu tun. Diese Vorarbeit, die er hier leistete, mochte mit ein Grund sein, daß die Idee als deren Verwirklichung in die Wege geleitet wurde, durchschlagenden Erfolg erzielte.

Als scheinbar kerngesunder, robuster Mann wohnte Herr Schoop noch der am 1. März d. J. im Beisein von Herrn Heuberger abgehaltenen Jahresversammlung bei und freute sich kindlich, daß nunmehr die Anfangsschwierigkeiten überwunden und die gedeihliche Weiterentwicklung der Kasse gesichert sei. Es war sein letzter Ausgang, aber noch in den Fieberphantasien der letzten Tage beschäftigte er sich mit der Darlehenskasse. Seit dem Grenzbesetzungsdienst und der 1918 durchgemachten Grippe war es ihm klar, daß ihm ein langes Leben nicht beschieden sei und diese Ahnung einer zeitlich beschränkten Wirksamkeit äußerte sich in einer intensiven Ausnutzung der Zeit und einer weitgehenden Pflege des Familienlebens.

Sei ihm die Erde leicht! Den Ueberlebenden aber sei es ein Ansporn, das begonnene Werk weiter zu führen, dessen Früchte in vollem Umfange zu ernten, erst einem spätern Geschlechte vorbehalten sein wird.

Spruch.

Dein wahres Glück, o Menschenkind,
o, glaube doch mit nichten,
daß es erfüllte Wünsche sind:
es sind erfüllte Pflichten. Gerok.

Notizen.

Checksendungen an die Zentralkasse. Da einzelne Kassen öfters Checks ohne jegliches Begleitschreiben dem Verbande zum Inkasso übergeben, machen wir darauf aufmerksam, daß nicht nur jede Barsendung, sondern auch jede Check- oder Couponsübermittlung stets von einem Schreiben oder Bordereau begleitet sein muß. Für Checksendungen können die nämlichen Formulare wie für Barsendungen verwendet werden.

Einzug der Unterverbandsbeiträge. Die Unterverbandskassiere können die Jahresbeiträge am einfachsten einziehen, indem sie die Zentralkasse beauftragen, den einzelnen Kassen die schuldigen Beträge in der laufenden Rechnung zu belasten und das Produkt derjenigen Kasse gutzuschreiben, bei welcher der Einzieher das Konto führt.

Neue Posttaxen ab 1. Juli 1925. Wir ersuchen unser Zirkular vom 22. Juni 1925 betr. die Spedition von Wertsendungen an den Verband zu beachten.

Das Verbandsbureau.

Den tit. **Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen** aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen und Organisationen aller Art, Ausarbeitung von Statuten, Reglementen, Steuer-Beratungen u. dergl.

Revisions- und Treuhand-A.-G.

Zug (Postgebäude), **Zürich** (Bleicherweg 10). Vertret. in **Luzern** (Bergstraße 20 d).

Schriftleitung: J. Heuberger, Verbandssekretär.